// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10128.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1899, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

Auf den Bericht vom 18. d. M. habe Ich der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Meine Sanktion ertheilt und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist vorzugehen. Ich beauftrage Sie, das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Jagdhaus Rominten, den 27. September 1899.

Wilhelm.

Studt.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1899.

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung
für die
evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

Erster Theil.
Kirchengemeinde-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Konsistorialbezirk Frankfurt umfaßt:

1. die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen,
2. die deutsch-reformirte, sowie die französisch-reformirte Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt,
3. die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

Der Bekenntnißstand der genannten Kirchengemeinden bleibt unberührt.

§. 2.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt mit Sachsenhausen wird in die in der Anlage nach Namen und Grenzen bezeichneten sechs selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden getheilt, welche zum Zwecke der Seelsorge und Armenpflege in Pfarrbezirke zerlegt werden sollen.

Veränderungen in den Grenzen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden erfolgen im Wege der Parochialveränderung nach Anhörung der Betheiligten.

Die beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden bleiben als Personalgemeinden bestehen.

§. 3.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

Organe dieser Selbstverwaltung sind in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, in den evangelisch-reformirten Kirchengemeinden die Presbyterien, nach Maßgabe ihrer besonderen Gemeindeverfassungen (vergl. §. 50).

II. Kirchenvorstand.

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 4.

Der Kirchenvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte;
2. aus einer Anzahl gewählter Kirchenältester.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstand an. Hülfsgeistliche auf nicht fundirten Stellen haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pfarrer vertreten.

§. 5.

Die Zahl der Kirchenältesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode.

§. 6.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch Handschlag und Jawort ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 7.

Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer. Unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern wechselt der Vorsitz jährlich.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung der Pfarrer geht der Vorsitz auf einen dazu vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Kirchenältesten zu erwählenden Stellvertreter über. Doch kann der Vorsitz auf Antrag des Kirchenvorstandes einem vom Konsistorium als stellvertretenden Pfarrgeistlichen zu ernennenden Geistlichen übertragen werden.

§. 8.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 9.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 10.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche beurkundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 11.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 12.

Insbesondere bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes wie folgt:

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand unabhängig. Nur wenn der Pfarrer es für nöthig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Beschwerde an den Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand freisteht. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Vorstand der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode zu bringen, vorerst aber die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses auszusetzen.

2 Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen, nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zwecke weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.

4. Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

5. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakonen), insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter zuziehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen und Stiftungen ins Einvernehmen setzen.

6. Der Kirchenvorstand stellt die Listen der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter,

insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

7. Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramts dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

8. Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Anstellung der Organisten, Vorsänger sowie der niederen Kirchendiener zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

   Wegen Entlassung im Disziplinarwege sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

9. Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

10. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

11. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

    Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

12. Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 13.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 14.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Vorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindevertreter zum Kirchenrechner zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen.

§. 15.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a. er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b. er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c. er führt das Inventarienbuch sowie die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstande rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstanweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 16.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen sowie an den den vorgesetzten Kirchenbehörden oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 17.

In jeder Kirchengemeinde wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 22 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

Die Zahl der Gemeindevertreter in den einzelnen Gemeinden wird für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Aeltesten; jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 18.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber daneben auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienst erfolgen.

§. 19.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Kirchenvorstandes erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Loos. Ist auf die erste, ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und vom Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§. 20.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;

2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
3. bei Anleihen, welche nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleichen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Kirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag dreihundert Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von tausend Mark hinaus, erweitern;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrags und des Vertheilungsmaßstabs der zu erhebenden Kirchenumlagen. Der Beitragsfuß für die Kirchenumlagen muß nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;
7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen und, daß, beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten, vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienste zu verkünden;

10. bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung fünfzig Mark übersteigt;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten;
12. bei Ausübung des den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechts;
13. bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechners.

§. 21.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 22.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindevertretern wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, über fünfundzwanzig Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen und entweder Kirchensteuer entrichten oder einen freiwilligen jährlichen Beitrag von mindestens einer halben Mark an die Kirchenkasse zahlen. Das auf freiwillige Beitragszahlung gegründete Stimmrecht beginnt ein Jahr nach der ersten Zahlung.

Nicht wahlberechtigt sind diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln genossen haben.

§. 23.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:
1. welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der evangelisch-kirchlichen Trauung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
2. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3. welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4. welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5. über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 24.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über dreißig Jahre alt und sittlich unbescholten sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindevertreter sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindevertreter gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Schlägt ein Kirchenvorstand wegen Mangels geeigneter Gemeindeglieder ein Mitglied einer anderen Kirchengemeinde zu einem Gemeindeamte vor, so kann dasselbe bei Zustimmung des anderen Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Konsistoriums zu diesem Amt erwählt werden und ist alsdann berechtigt, der erwählenden Gemeinde als Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht in derselben beizutreten.

§. 25.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindevertreter an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 26.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 27.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet,

welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichen Falles einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Ueber die Zahl der für die Wahlhandlung zu bestimmenden Stunden beschließt der Kirchenvorstand. Die Stimmzettel werden am Schlusse der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindevertreter sind, soweit thunlich, im Wahltermine, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 28.

Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstand einzulegen ist, der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 29.

Das Amt eines Gemeindevertreters kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1. von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2. bei einem Lebensalter von mehr als sechszig Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 30.

Ist für die Gemeindevertreterwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindevertreter zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindevertreter finden die Bestimmungen des §. 29 sinngemäße Anwendung.

§. 31.

Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 32.

Ist das Amt eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode. Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches unter Zuziehung des Ausschusses der Bezirkssynode entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindevertreters auszusprechen.

§. 33.

Die Gesammtheit der Gemeindevertreter kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium des Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertreter, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstand auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertreter auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Falle den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 34.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande der Gemeindevertretung schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt war, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet. Sofern Stimmeneinigkeit herrscht, ist jedoch eine Wahl durch Zuruf zulässig.

§. 35.

Wählbar sind alle zu Gemeindevertretern wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 24).

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindevertreters nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 36.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstand anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium unter Mitwirkung des

Vorstandes der Bezirkssynode endgültig. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 37.

Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre; die Bestimmungen des §. 31 finden sinngemäße Anwendung. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablaufe der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 29 und 32 über Ablehnung und Niederlegung sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 38.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 39.

Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindevertretung auszuschreiben.

Das Konsistorium kann dabei unter Mitwirkung des Vorstandes der Bezirkssynode den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

V. Besetzung der Pfarrämter.

§. 40.

Die Wahlen der Pfarrer erfolgen durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 18).

§. 41.

Die Pfarrwahlen finden unter Leitung eines von dem Konsistorium besonders ernannten Kommissars statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt die Kirchenbehörde die Pfarre auf ein Jahr mit einem Vikar. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle von der Kirchenbehörde definitiv besetzt.

§. 42.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigten, dem Bekenntnisse der wählenden Gemeinde angehörigen oder ihm zustimmenden Personen, welche bereit sind, das Pfarramt nach den in der Gemeinde geltenden Gesetzen und kirchlichen Ordnungen zu führen.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes großjährige konfirmirte Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode Einspruch erheben.

§. 44.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Vorstandes der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-) Synode über etwa erfolgte Einsprüche dem Konsistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens;
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 45.

Die Pfarrer der Einzelgemeinden beziehungsweise Pfarrbezirke sind die geordneten Geistlichen ihrer Gemeindeangehörigen. Im Falle besonderen Wunsches steht jedoch einem jeden Mitglied einer städtischen Einzelgemeinde das Recht zu, einen Geistlichen einer anderen Einzelgemeinde um Vornahme einer Amtshandlung zu ersuchen, ohne dazu einer Erlaubniß des zuständigen Geistlichen seiner Einzelgemeinde zu bedürfen.

Der ersuchte Geistliche ist befugt, das Ersuchen abzulehnen, er hat jedoch, falls er dem Ersuchen um Vornahme einer Taufe, Konfirmation, Trauung, Privatkommunion oder Beerdigung Folge leistet, alsbald dem zuständigen Geistlichen schriftlich davon Anzeige zu machen und ihm die zur Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Notizen zukommen zu lassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 46.

Bestehen in einer Gemeinde besondere, die Kirchengemeinde-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfniß, neue derartige Einrichtungen zu

treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatute zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung einer Anerkennung der Bezirkssynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Gemeindeordnung nicht zuwider sei sowie der schriftlichen Bestätigung des Konsistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörde, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48.

An den Rechten der Patrone hinsichtlich der Präsentation oder Wahl der Geistlichen oder der sonstigen Beamten und Diener der Kirche wird durch diese Ordnung nichts geändert.

§. 49.

Die Gesammtheit der Pfarrer der aus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen gebildeten Parochien bildet das Predigerministerium. Dasselbe tritt zusammen zur gemeinschaftlichen Berathung der pfarramtlichen Geschäfte, hat die ihm unterstellten Stiftungen zu verwalten und Gutachten im Auftrage des Konsistoriums abzugeben.

Das Predigerministerium wählt seinen Vorsitzenden, welcher es nach Außen vertritt und den Titel „Senior“ führt.

§. 50.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 49 finden auf die beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden keine Anwendung. Hinsichtlich dieser Gemeinden bewendet es bei den bestehenden Verfassungen. Aenderungen der letzteren können nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane erfolgen. Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen erfolgen durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane.

Zweiter Theil.

Synodal-Ordnung.

I. Die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode.

§. 51.

Sämmtliche evangelisch-lutherische Kirchengemeinden, welche innerhalb des Bezirkes der vormaligen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Frankfurt mit Sachsenhausen errichtet werden, bilden einen Gesammtverband, dessen Vertretung durch die evangelisch-lutherische Stadtsynode erfolgt.

Für den Bezirk der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen wird eine Kreissynode gebildet.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchengemeinden ganz oder theilweise angeschlossen werden, welche bisher dem Landgebiete des Konsistorialbezirkes angehörten. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode sowie der Zustimmung der Organe der betreffenden Landgemeinde, welche letztere im Falle des Widerspruchs durch die Bezirkssynode ergänzt werden kann.

§. 52.

Die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode besteht:

1. aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Stadt-(Kreis-)Synodalbezirkes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen;
2. aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 53.

Die weltlichen Mitglieder werden zur einen Hälfte aus den derzeitigen oder früheren Kirchenältesten, soweit diese nicht in Gemäßheit der §§. 37 und 39 dieser Ordnung aus ihrem Amte geschieden sind, zur anderen Hälfte aus den Gemeindevertretern der Gemeinde oder angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Konsistorialbezirkes dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde die doppelte Anzahl von Mitgliedern entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat.

Die zu Wählenden müssen die Eigenschaft der Wählbarkeit als Kirchenälteste besitzen.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder erfolgen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen (§. 18) jeder Gemeinde vollzogen. Für jedes weltliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Falle der Behinderung eintritt.

Ordinirte Pfarrgehülfen wohnen der Synode mit berathender Stimme bei und können den Pfarrer, dem sie zugeordnet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 54.

Die hierzu beauftragten Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Verhandlungen der Synode und des Synodalvorstandes beizuwohnen, jeder Zeit dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 55.

Der Stadt-(Kreis-)Synode ist der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, welcher zugleich den Vorsitz in der

Synode führt, und vier Beisitzern. Einer der Beisitzer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und es werden für die Beisitzer Stellvertreter bestellt. Diese werden nach der bei der Wahl von der Synode zu bestimmenden Reihenfolge zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur vollzogenen Neuwahl eines neuen Vorstandes in Thätigkeit.

§. 56.

Die Berufung der Stadt-(Kreis-)Synode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 57.

Die ordentliche Versammlung der Stadt-(Kreis-)Synode findet jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Konsistorium oder vom Synodalvorstande mit Genehmigung des Konsistoriums angeordnet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Oeffentlichkeit von der Synode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Auf Beschluß des Synodalvorstandes kann mit Genehmigung des Konsistoriums die ordentliche Versammlung der Synode für ein Jahr ausgesetzt werden.

§. 58.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Ist die Synode nach Abs. 1 nicht beschlußfähig, so kann sie zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahl bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 59.

Der Wirkungskreis der Stadt-(Kreis-)Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;

2. die Erledigung der an die Stadt-(Kreis-)Synode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Synode, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Synode gelangen;
4. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
5. die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
6. die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter;
7. die Verwaltung der Synodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums sowie die Erhebung und Verwendung der für die Synodalkasse erforderlichen Beiträge (vergl. §§. 82 bis 86 dieser Ordnung);
8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem der Stadt-(Kreis-)Synode angewiesenen Geschäftsgebiete, unter Vorbehalt der Prüfung der Bezirkssynode und der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums;
9. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
10. die Wahl der Mitglieder des Stadt-(Kreis-)Synodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode.

§. 60.

Der Synodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;
3. die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4. zur Versammlung der Synode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6. in eiligen Fällen der nach §. 59 Nr. 4 und 5 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;
7. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;

8. auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenältesten- und Gemeindevertreterwahlen sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenältesten und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenältesten und Gemeindevertretern zu entscheiden;
9. bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlperiode zu ernennen;
10. darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat sowie
11. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
12. die Disziplinargewalt über die Kirchenältesten und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Nr. 8 bis 12 bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern aus. In den Fällen 10 und 12 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Bezirkssynode entscheiden.

§. 61.

Der evangelisch-lutherischen Stadtsynode liegt, abgesehen von dem im §. 59 dieser Ordnung bezeichneten Wirkungskreise, die Förderung einer ausreichenden Ausstattung des Stadtsynodalbezirkes mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen ob, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden des Stadtsynodalbezirkes diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§. 62.

Auf die evangelisch-lutherische Stadtsynode gehen ferner die Befugnisse und Verbindlichkeiten des bisherigen evangelisch-lutherischen Gemeindevorstandes über, insoweit es sich handelt um:

a. die Verwaltung und Verwendung des der bisherigen Gesammtgemeinde gehörenden Vermögens und die Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Frankfurt in Bezug auf die der letzteren obliegenden Verpflichtungen;
b. die Oberleitung und Oberaufsicht über den evangelisch-lutherischen Almosenkasten und die anderen bisher der Gesammtgemeinde gehörenden Stiftungen;
c. die Ausübung der dieser Gemeinde in Bezug auf die städtischen Schulen und christlichen Stiftungen zustehenden Rechte.

§. 63.

Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

§. 64.

Der Stadtsynodalvorstand vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen, wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode oder des Stadtsynodalvorstandes von dessen Vorsitzenden und zwei seiner Mitglieder unterschrieben sowie mit dem Siegel des Vorstandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode und ihres Vorstandes festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben nicht bedarf.

§. 65.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihres Vorstandes werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

§. 66.

Die Beschlüsse des Stadtsynodalvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;

2. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
3. bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

II. Die evangelisch-reformirte Stadtsynode.

§. 67.

Für die deutsch-reformirte und die französisch-reformirte Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt wird die evangelisch-reformirte Stadtsynode gebildet.

§. 68.

Die evangelisch-reformirte Stadtsynode besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zwölf durch das große Presbyterium der deutsch-reformirten und acht durch das große Presbyterium der französisch-reformirten Kirchengemeinde auf die dreijährige Dauer der Synodalperiode gewählt werden.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, welches ein Gemeindeamt bekleidet oder bekleidet hat. Unter den Gewählten müssen sich die Geistlichen aus jeder der beiden Gemeinden befinden.

Für die Mitglieder werden Stellvertreter gewählt, welche im Falle der Behinderung in einer von den Presbyterien bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 69.

Die §§. 54 bis einschließlich 58 finden auf die evangelisch-reformirte Stadtsynode und den evangelisch-reformirten Stadtsynodalvorstand entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß für den Stadtsynodalvorstand drei Mitglieder zu wählen sind, welche der deutsch-reformirten und zwei, welche der französisch-reformirten Kirchengemeinde angehören.

§. 70.

Der Wirkungskreis der evangelisch-reformirten Stadtsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2. die Erledigung der an die Stadtsynode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Stadtsynode, von den Presbyterien oder auch von einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Stadtsynode gelangen;

4. die Verwaltung der Stadtsynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, die Verwendung des nach §§. 82 bis 85 auf die Stadtsynodalkasse entfallenden Theiles des Umlageertrags, mit der Maßgabe, daß die nach Deckung des eigenen Bedarfs der Stadtsynodalkasse verbleibenden Summen an die beiden Kirchengemeinden nach dem Verhältnisse der von ihren Mitgliedern aufgebrachten Steuerbeträge vertheilt werden;
5. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
6. die Wahl der Mitglieder des Stadtsynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode;
7. die Ausübung der den beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden in Bezug auf die städtischen Schulen zustehenden Rechte.

§. 71.

Der evangelisch-reformirte Stadtsynodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder zu sorgen;
3. die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4. zur Versammlung der Stadtsynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle die in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte zu ermahnen und zu warnen, wenn dies aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
7. die Mitwirkung bei den Entscheidungen des Konsistoriums in den Fällen des §. 80.

Für die Beschlußfähigkeit des Synodalvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

III. Die Bezirkssynode.

§. 72.

Die Bezirkssynode besteht:

1. aus sechzig von den beiden Stadtsynoden und der Kreissynode zu wählenden Abgeordneten;
2. aus sechs von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder werden für die jedesmalige Synodalperiode bestellt; ihre Wiederwahl oder Wiederberufung ist statthaft.

Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 73.

Von den sechzig Abgeordneten wählt die evangelisch-lutherische Stadtsynode vierzig, die evangelisch-reformirte Stadtsynode zehn und die evangelisch-lutherische Kreissynode gleichfalls zehn Abgeordnete.

Unter den vierzig Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Stadtsynode müssen sich mindestens zwölf Geistliche und für jede zum Stadtsynodalbezirke gehörige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde mindestens einer der von ihr zur Stadtsynode gewählten jetzigen oder früheren Aeltesten befinden. Die evangelisch-reformirte Stadtsynode hat aus jeder der beiden reformirten Kirchengemeinden mindestens einen Pfarrer und im Ganzen aus jeder der beiden Gemeinden mindestens vier Abgeordnete zu wählen. Unter den Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Kreissynode müssen sich mindestens vier Geistliche befinden.

Im Uebrigen müssen die zu wählenden Abgeordneten die Eigenschaft der Wählbarkeit für eine der beiden Stadtsynoden oder die Kreissynode besitzen. Auch für die landesherrlich zu ernennenden Mitglieder der Bezirkssynode ist diese Eigenschaft Voraussetzung der Berufung.

Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung einberufen wird.

§. 74.

Die Bezirkssynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 75.

Den Verhandlungen der Synode wohnt ein Königlicher Kommissarius bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Auch die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode und des Synodalvorstandes Theil zu nehmen.

§. 76.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben, insoweit sie dieses Gelübde nicht schon einmal geleistet haben, vom Vorsitzenden mittelst folgenden Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntniß und die Ordnungen meiner Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unver-

rückt im Auge behalten und trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe erhalten bleibe und wachse zu steter Besserung im Geiste dessen, der ihr Haupt ist, Christus!"

auf getreue Erfüllung der Obliegenheiten durch Handschlag und Jawort verpflichtet.

Hierauf erfolgt die Berichterstattung des Synodalvorstandes über die äußeren und inneren Zustände der Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann jedoch die Oeffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 77.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Vorschriften des §. 58 dieser Ordnung. Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden treten die Vertreter der lutherischen und der reformirten Kirchengemeinden zu besonderen Abtheilungen zusammen, von welchen jede nur für die Gemeinden dieser Abtheilung beschließt (vergl. §. 78 Nr. 10).

§. 78.

Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
2. die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden bei den kirchlichen Behörden (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden §§. 50 und 78 zu Nr. 10 dieser Ordnung);
3. die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4. die Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung;
5. die Festsetzung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung der Bezirkssynodalkasse;
6. die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden §. 50 dieser Ordnung);
7. die Zustimmung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kollekten;
8. die Bewilligung von Beiträgen aus der Bezirkssynodalkasse für allgemeine, allen Gemeinden gleichmäßig zu gute kommende, kirchliche Bedürfnisse des Bezirkes;
9. die Wahl des Bezirkssynodalvorstandes;

10. die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Bezirkssynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher (Katechismen), Gesangbücher oder Agenden ohne diese Zustimmung nicht eingeführt werden können. Die obligatorische Einführung der vorgenannten kirchlichen Bücher, sowie eine Abänderung der liturgischen Einrichtungen ist gegen den Widerspruch einer einzelnen Gemeinde für die betreffende Gemeinde unzulässig (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden auch §. 50).

§. 79.

Der Bezirkssynode ist der Bezirkssynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, welcher zugleich den Vorsitz in der Synode führt, und vier Beisitzern. Einer der Beisitzer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und es werden für die Beisitzer Stellvertreter bestellt. Diese werden nach der bei der Wahl von der Synode zu bestimmenden Reihenfolge zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur vollzogenen Wahl eines neuen Vorstandes in Thätigkeit. Mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalvorstandes muß der reformirten Konfession angehören.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 80.

Dem Bezirkssynodalvorstande liegt ob:

1. die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle sowie deren Einreichung an das Konsistorium;
2. die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
3. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen;
4. die vorläufige Entscheidung in solchen zum Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, in welcher die Synode nicht versammelt ist, der Entscheidung bedürfen. Solche vorläufigen Entscheidungen sind der nächsten Bezirkssynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;
5. die Abstattung von Gutachten über Vorlagen der Kirchenregierung;
6. die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände des Bezirkes;

7. die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Vorstandes an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Bezirkssynodalvorstand geladen werden, wenn es sich handelt um:

a. Entscheidungen auf Disziplinaruntersuchungen mit dem Ziele der Amtsentsetzung gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
b. Versagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen;
c. den Erlaß der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen;
d. Abänderung der Grenzen der Kirchengemeinden;
e. Entscheidungen, für welche in dieser Ordnung die Zuziehung des Vorstandes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In den Fällen zu a ist der Betheiligte zu vernehmen und zu der Verhandlung mit seiner Vertheidigung in Person oder durch einen Vertreter zuzulassen.

Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Bezirkssynodalvorstand zuziehen.

In den Fällen zu a und b ist, wenn es sich um einen Geistlichen oder Kirchenbeamten der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden handelt, statt des Bezirkssynodalvorstandes der Vorstand der evangelisch-reformirten Stadtsynode zu betheiligen. Derselbe kann auch in anderen Fällen zu den Sitzungen des Konsistoriums zugezogen werden, wenn es sich um besondere Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden handelt.

§. 81.

Die Verwaltung der Bezirkssynodalkasse wird unter Aufsicht des Synodalvorstandes durch einen von diesem zu bestellenden Synodalrechner geführt.

IV. Kosten.

§. 82.

Der Bedarf der Bezirkssynodalkasse wird, insoweit ihr nicht anderweite eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der beiden Stadtsynodalkassen und der Kreissynodalkasse gedeckt. Der Antheil jeder dieser drei Kassen an dem zu deckenden Bedarfe wird nach Maßgabe einer Matrikel bestimmt, welche unter Berücksichtigung der Staatssteuerheberollen vorläufig von dem Konsistorium, definitiv von der Bezirkssynode unter Zustimmung des Konsistoriums festzustellen ist.

§. 83.

Die Mittel, welche die beiden Stadtsynodalkassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen, werden durch Umlage beschafft. Diese Umlage wird einheitlich unmittelbar auf die sämmtlichen Evangelischen der beiden Stadtsynodalbezirke vertheilt und gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben.

Für den Beitragsfuß gilt die Vorschrift des §. 20 Nr. 6.

§. 84.

Der Umlageertrag wird nach Abzug der Erhebungskosten zwischen den beiden Stadtsynodalkassen nach dem Verhältnisse vertheilt, in welchem die von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden gezahlten Steuerbeträge zu den von den übrigen Evangelischen aufkommenden Steuersummen stehen.

§. 85.

Behufs Beschlußfassung über den Beitragsfuß, den zu erhebenden Prozentsatz, die Modalitäten und Kosten der Erhebung der Umlage sowie die Vertheilung des Steuerertrags an die beiden Stadtsynodalkassen treten die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Stadtsynode auf Anordnung des Konsistoriums zu einer einheitlichen Körperschaft zusammen.

Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme dieser Versammlung, welche unter Leitung eines von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden beräth, gelten die Vorschriften des §. 58.

§. 86.

Der Bedarf der Kreissynodalkasse wird durch Beschluß der Kreissynode auf die Kirchengemeinden des Synodalkreises nach der Staatssteuerheberolle vertheilt. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretung entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 87.

In den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Stadtsynodalbezirkes ist mit Bildung der Gemeindeorgane in Gemäßheit dieser Ordnung vorzugehen.

Die in Gemäßheit der Kirchengemeindeordnung vom 2. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 186) gebildeten Gemeindeorgane der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen bleiben in Wirksamkeit und finden auf sie in Zukunft an Stelle der außer Kraft tretenden vorbezeichneten Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen der neuen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung Anwendung.

§. 88.

Nachdem die sämmtlichen Gemeindeorgane gebildet sind, ist mit der Bildung der Synoden vorzugehen und werden dabei bis zu dem erstmaligen Zusammentreten derselben die auf ihre Eröffnung und Vorbereitung bezüglichen Befugnisse, soweit sie den Synoden, ihren Vorständen oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Vorsitzenden geübt.

§. 89.

Die erste ordentliche Bezirkssynode wird von dem Königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 90.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Vorschriften werden von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Abgrenzung

der

sechs evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden von Frankfurt a. M.

(Die Grenzlinie zwischen zwei Gemeinden läuft durch die Mitte der Straße.)

---

1. Die St. Paulsgemeinde

umfaßt die Altstadt und südwestliche Neustadt und wird begrenzt von:

Mainufer, Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage, Durchbruch nach der Junghofstraße, Junghofstraße, Roßmarkt, Katharinenpforte, Holzgraben, Baugraben, an der Markthalle, Börnestraße, Börneplatz, Wollgraben, Brückhofstraße, Fahrgasse bis zum Main.

2. Die Weißfrauengemeinde

umfaßt die westliche und südwestliche Außenstadt und wird begrenzt von:

(westliches) Mainufer, Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage, Bockenheimer Landstraße und der Gemarkungsgrenze.

3. Die St. Katharinengemeinde

umfaßt die nordwestliche Neustadt und nordwestliche Außenstadt und wird begrenzt von:

Bockenheimer Landstraße, Taunusanlage, Durchbruch nach der Junghofstraße, Junghofstraße, Roßmarkt, Schillerplatz, große Eschenheimerstraße, Eschersheimer Landstraße und Frankfurter Gemarkungsgrenze.

4. Die St. Petersgemeinde

umfaßt die nördliche Neustadt und die nördliche Außenstadt und wird begrenzt von:

Eschersheimer Landstraße, große Eschenheimerstraße, Schillerplatz, Katharinenpforte, Holzgraben, Baugraben, an der Markthalle, Börnestraße, Fahrgasse, große Friedbergerstraße, Vilbelerstraße, Friedberger Landstraße, Bornheimer Landstraße bis zur ehemaligen Bornheimer Gemarkungsgrenze, gegen Osten von der letztgenannten, gegen Norden von der Frankfurter Gemarkungsgrenze.

5. Die St. Nikolaigemeinde

umfaßt die östliche Neustadt und östliche Außenstadt, einschließlich der nordöstlichen Außenstadt bis zur Bornheimer Landstraße beziehungsweise Bornheimer Gemarkungsgrenze und wird begrenzt von:

(östliches) Mainufer, Fahrgasse, Brückhofstraße, Wollgraben, Börneplatz, Börnestraße, Fahrgasse, große Friedbergerstraße, Vilbelerstraße, Friedberger Landstraße, Bornheimer Landstraße bis zur ehemaligen Bornheimer Gemarkungsgrenze und von der letztgenannten.

6. Die Dreikönigsgemeinde

umfaßt den ganzen auf dem linken Mainufer gelegenen Stadttheil Sachsenhausen und Gemarkung, einschließlich der Brücken.

(Nr. 10129.) Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. Vom 28. September 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., was folgt:

Artikel 1.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. vom 27. September 1899 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Kirchengemeinde- und Synodalorgane, einschließlich der nach §. 87 Abs. 2 der genannten Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bereits bestehenden Gemeindeorgane, üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des kirchlichen Vermögens mit Einschluß des kirchlichen Stiftungsvermögens sowie des Pfarreivermögens (§. 11 Abs. 1, §. 12 Nr. 11);
2. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 12 Nr. 2 Abs. 2);
3. der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 12 Nr. 4);
4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 12 Nr. 10).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 10 Abs. 2 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 10 Abs. 3 und §. 13 festgestellt.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens richtet sich nach den §§. 14 und 15.

Artikel 3.

Die Gemeindevertretung (§. 17 Abs. 1, §. 30, §. 33) übt die ihr im §. 20 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 18, 19 gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Die Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 4.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 46) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

Artikel 5.

Die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 59 Nr. 4);
2. der Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden (§. 59 Nr. 5);
3. der Synodalkasse, des Synodalrechners und des Etats der Kasse (§. 59 Nr. 7);
4. der statutarischen Ordnungen (§. 59 Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 58 gefaßt.

Artikel 6.

Die evangelisch-lutherische Kreissynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff der Vertheilung der erforderlichen Beiträge (§. 59 Nr. 7, §. 86).

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der evangelisch-lutherischen Kreissynode wegen der Vertheilung der für die Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 7.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode angewiesenen Geschäftsgebiete (§. 59 Nr. 8, §. 78 Nr. 6) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung diesem Gesetze nicht zuwider ist.

Artikel 8.

Der evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand übt in Bezug auf die im §. 59 Nr. 4 und 5 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 60 Nr. 6).

Artikel 9.

Die evangelisch-reformirte Stadtsynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Stadtsynodalkasse, des Synodalrechners und des Etats der Kasse (§. 70 Nr. 4);
2. der städtischen Schulen (§. 70 Nr. 7).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 58, 69 gefaßt.

Artikel 10.

Der evangelisch-lutherische Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden (§. 63).

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

Artikel 11.

Auf den evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverband geht das Vermögen der bisherigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt, einschließlich der Rechte und Verbindlichkeiten derselben, über.

Die evangelisch-lutherische Stadtsynode und ihr Vorstand üben die in den §§. 61, 62 und 64 gedachten Rechte, insbesondere in Betreff der Vermögensverwaltung des evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverbandes und der Vertretung desselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach §. 64 festgestellt.

Das nach §. 65 zu erlassende Regulativ bedarf der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

Artikel 12.

Auf Beschlüsse über Umlagen für die beiden Stadtsynodalkassen (§§. 83 und 85) finden die entsprechenden Vorschriften des Artikels 3 dieses Gesetzes Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie zu anderen Zwecken als zum Ersatze für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Bezirkssynodalkosten sowie an den für kirchliche Zwecke des Bezirkes ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde.

Im Uebrigen kommen, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Vertretung des evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverbandes die Vorschriften der Artikel 23 und 26 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Weigert sich die Vertretung des evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverbandes, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 26 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Artikel 14.

Die Bezirkssynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Festsetzung des Voranschlags und der Abnahme der Rechnung der Bezirkssynodalkasse (§. 78 Nr. 5);
2. der Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden (§. 78 Nr. 6);
3. der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirkes (§. 78 Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 58, 77 gefaßt.

Artikel 15.

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht im Widerspruche stehen. Bevor ein von der Bezirkssynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine rechtsverbindliche Kraft durch die Verkündigung in einem unter Verantwortlichkeit des Konsistoriums erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatte. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

Artikel 16.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu kirchlichen Zwecken des Bezirkes bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums.

Artikel 17.

Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes, welche den Betrag von zwei Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form eines Kirchengesetzes durch Beschluß der Bezirkssynode (Artikel 14) bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit des Bezirkes bestehen.

Artikel 18.

Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 16 und 17 für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommen-

steuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 19.

Für die Vertheilung der von der Bezirkssynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Artikel 16, 17) kommt der §. 82 zur Anwendung.

Die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabs oder der Leistungsfähigkeit des Bezirkes bestehen.

Für die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchengemeinde- und Synodalorgane entstehenden Kosten kommen die §§. 82 bis 86 zur Anwendung.

Artikel 20.

Das evangelisch-lutherische und das evangelisch-reformirte Konsistorium werden zu einem Konsistorium vereinigt, welches seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat. Dasselbe besteht aus einem weltlichen Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räthen. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom König ernannt. Die geistlichen und weltlichen Räthe müssen Mitglieder von evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirkes sein. Je ein Mitglied des Konsistoriums muß der deutsch-reformirten und der französisch-reformirten Kirchengemeinde angehören.

Der Wirkungskreis des Konsistoriums begreift die Geschäfte der bisherigen beiden Konsistorien und diejenigen Geschäfte, welche durch die Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Samml. S. 237), die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. 1826 S. 5), die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 440) und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften den Konsistorien überwiesen sind.

Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

Vorgesetzte Behörde des Konsistoriums ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten, an den in Fällen, welche über die Zuständigkeit des Konsistoriums hinausgehen, zu berichten ist.

Artikel 21.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 22.

Den Staatsbehörden steht zu:

1. die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. die Ausstellung von Zeugnissen über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Artikel 23.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Veranschlagungsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrag eines Etatsjahrs fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 24.

In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

Artikel 25.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Artikel 26.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenvorstand oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einverständniß befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistoriums und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 27.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 27. September 1899 abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 3, 4 Abs. 1, 5, 10 Abs. 3, 12 Nr. 10 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 12 Nr. 11 Abs. 1, 13, 17 Abs. 1, 20 Nr. 1 bis 11, 22, 23 Nr. 5 und 6, 48, 51, 52 Nr. 1 und 2, 53 Abs. 1 bis 3, 59 Nr. 7 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 72 Nr. 1 und 2, 73, 78 Nr. 8, 78 Nr. 10 in Bezug auf die Mitwirkung der Bezirkssynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 82 bis 86 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

Artikel 28.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 4, 6, 7, 11, 12, 17, 19, 22, 23 und 26 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 29.

Alle diesem Gesetze sowie der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 27. September 1899 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen

dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, insbesondere das Gesetz, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, vom 2. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 183) treten außer Kraft.

Artikel 30.

Der Zeitpunkt, mit welchem das nach Artikel 20 einzurichtende Konsistorium in Wirksamkeit treten soll, wird von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 28. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung

für die

evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

Erster Theil.

Kirchengemeinde-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Konsistorialbezirk Frankfurt umfaßt:

1. die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen,
2. die deutsch-reformirte, sowie die französisch-reformirte Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt,
3. die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

Der Bekenntnißstand der genannten Kirchengemeinden bleibt unberührt.

§. 2.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt mit Sachsenhausen wird in die in der Anlage nach Namen und Grenzen bezeichneten sechs selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden getheilt, welche zum Zwecke der Seelsorge und Armenpflege in Pfarrbezirke zerlegt werden sollen.

Veränderungen in den Grenzen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden erfolgen im Wege der Parochialveränderung nach Anhörung der Betheiligten.

Die beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden bleiben als Personalgemeinden bestehen.

§. 3.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

Organe dieser Selbstverwaltung sind in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, in den evangelisch-reformirten Kirchengemeinden die Presbyterien, nach Maßgabe ihrer besonderen Gemeindeverfassungen (vergl. §. 50).

II. Kirchenvorstand.

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 4.

Der Kirchenvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte;
2. aus einer Anzahl gewählter Kirchenältester.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstand an. Hülfsgeistliche auf nicht fundirten Stellen haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pfarrer vertreten.

§. 5.

Die Zahl der Kirchenältesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode.

§. 6.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

> „Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch Handschlag und Jawort ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 7.

Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer. Unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern wechselt der Vorsitz jährlich.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung der Pfarrer geht der Vorsitz auf einen dazu vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Kirchenältesten zu erwählenden Stellvertreter über. Doch kann der Vorsitz auf Antrag des Kirchenvorstandes einem vom Konsistorium als stellvertretenden Pfarrgeistlichen zu ernennenden Geistlichen übertragen werden.

§. 8.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 9.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 10.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche beurkundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 11.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 12.

Insbesondere bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes wie folgt:

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand unabhängig. Nur wenn der Pfarrer es für nöthig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Beschwerde an den Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand freisteht. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Vorstand der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode zu bringen, vorerst aber die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses auszusetzen.

2. Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

   Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zwecke weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.

4. Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

   Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

5. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakonen), insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter zuziehen, und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen und Stiftungen ins Einvernehmen setzen.

6. Der Kirchenvorstand stellt die Listen der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter,

insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

7. Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramts dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

8. Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Anstellung der Organisten, Vorsänger sowie der niederen Kirchendiener zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

   Wegen Entlassung im Disziplinarwege sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

9. Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

10. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

11. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

    Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

12. Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 13.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 14.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Vorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindevertreter zum Kirchenrechner zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen.

§. 15.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a. er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b. er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c. er führt das Inventarienbuch sowie die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstande rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstanweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 16.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen sowie an den den vorgesetzten Kirchenbehörden oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 17.

In jeder Kirchengemeinde wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 22 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

Die Zahl der Gemeindevertreter in den einzelnen Gemeinden wird für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Aeltesten; jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 18.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber daneben auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienst erfolgen.

§. 19.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Kirchenvorstandes erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Loos. Ist auf die erste, ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und vom Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§. 20.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;

2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
3. bei Anleihen, welche nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleichen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Kirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag dreihundert Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von tausend Mark hinaus, erweitern;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrags und des Vertheilungsmaßstabs der zu erhebenden Kirchenumlagen. Der Beitragsfuß für die Kirchenumlagen muß nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;
7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen und, daß beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten, vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienste zu verkünden;

10. bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung fünfzig Mark übersteigt;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten;
12. bei Ausübung des den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechts;
13. bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechners.

§. 21.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 22.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindevertretern wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, über fünfundzwanzig Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen und entweder Kirchensteuer entrichten oder einen freiwilligen jährlichen Beitrag von mindestens einer halben Mark an die Kirchenkasse zahlen. Das auf freiwillige Beitragszahlung gegründete Stimmrecht beginnt ein Jahr nach der ersten Zahlung.

Nicht wahlberechtigt sind diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln genossen haben.

§. 23.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:
1. welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der evangelisch-kirchlichen Trauung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
2. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3. welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4. welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5. über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 24.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über dreißig Jahre alt und sittlich unbescholten sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindevertreter sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindevertreter gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Schlägt ein Kirchenvorstand wegen Mangels geeigneter Gemeindeglieder ein Mitglied einer anderen Kirchengemeinde zu einem Gemeindeamte vor, so kann dasselbe bei Zustimmung des anderen Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Konsistoriums zu diesem Amte erwählt werden und ist alsdann berechtigt, der erwählenden Gemeinde als Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht in derselben beizutreten.

§. 25.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindevertreter an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 26.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstand überlassen.

§. 27.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ge-

leitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Ueber die Zahl der für die Wahlhandlung zu bestimmenden Stunden beschließt der Kirchenvorstand. Die Stimmzettel werden am Schlusse der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindevertreter sind, soweit thunlich, im Wahltermine, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 28.

Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstand einzulegen ist, der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 29.

Das Amt eines Gemeindevertreters kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1. von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2. bei einem Lebensalter von mehr als sechzig Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 30.

Ist für die Gemeindevertreterwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindevertreter zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindevertreter finden die Bestimmungen des §. 29 sinngemäße Anwendung.

§. 31.

Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 32.

Ist das Amt eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode. Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches unter Zuziehung des Ausschusses der Bezirkssynode entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindevertreters auszusprechen.

§. 33.

Die Gesammtheit der Gemeindevertreter kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium des Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertreter, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstand auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertreter auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Falle den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 34.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande der Gemeindevertretung schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt war, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet. Sofern Stimmeneinigkeit herrscht, ist jedoch eine Wahl durch Zuruf zulässig.

§. 35.

Wählbar sind alle zu Gemeindevertretern wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 24).

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindevertreters nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 36.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstand anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium unter Mitwirkung des

Vorstandes der Bezirkssynode endgültig. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 37.

Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre; die Bestimmungen des §. 31 finden sinngemäße Anwendung. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablaufe der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 29 und 32 über Ablehnung und Niederlegung sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 38.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 39.

Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindevertretung auszuschreiben.

Das Konsistorium kann dabei unter Mitwirkung des Vorstandes der Bezirkssynode den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

V. Besetzung der Pfarrämter.

§. 40.

Die Wahlen der Pfarrer erfolgen durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 18).

§. 41.

Die Pfarrwahlen finden unter Leitung eines von dem Konsistorium besonders ernannten Kommissars statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt die Kirchenbehörde die Pfarre auf ein Jahr mit einem Vikar. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle von der Kirchenbehörde definitiv besetzt.

§. 42.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigten, dem Bekenntnisse der wählenden Gemeinde angehörigen oder ihm zustimmenden Personen, welche bereit sind, das Pfarramt nach den in der Gemeinde geltenden Gesetzen und kirchlichen Ordnungen zu führen.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes großjährige konfirmirte Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode Einspruch erheben.

§. 44.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Vorstandes der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode über etwa erfolgte Einsprüche dem Konsistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens;
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 45.

Die Pfarrer der Einzelgemeinden beziehungsweise Pfarrbezirke sind die geordneten Geistlichen ihrer Gemeindeangehörigen. Im Falle besonderen Wunsches steht jedoch einem jeden Mitglied einer städtischen Einzelgemeinde das Recht zu, einen Geistlichen einer anderen Einzelgemeinde um Vornahme einer Amtshandlung zu ersuchen, ohne dazu einer Erlaubniß des zuständigen Geistlichen seiner Einzelgemeinde zu bedürfen.

Der ersuchte Geistliche ist befugt, das Ersuchen abzulehnen, er hat jedoch, falls er dem Ersuchen um Vornahme einer Taufe, Konfirmation, Trauung, Privatkommunion oder Beerdigung Folge leistet, alsbald dem zuständigen Geistlichen schriftlich davon Anzeige zu machen und ihm die zur Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Notizen zukommen zu lassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 46.

Bestehen in einer Gemeinde besondere, die Kirchengemeinde-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfniß, neue derartige Einrichtungen zu treffen,

so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatute zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung einer Anerkennung der Bezirkssynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Gemeindeordnung nicht zuwider sei sowie der schriftlichen Bestätigung des Konsistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörde, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48.

An den Rechten der Patrone hinsichtlich der Präsentation oder Wahl der Geistlichen oder der sonstigen Beamten und Diener der Kirche wird durch diese Ordnung nichts geändert.

§. 49.

Die Gesammtheit der Pfarrer der aus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen gebildeten Parochien bildet das Predigerministerium. Dasselbe tritt zusammen zur gemeinschaftlichen Berathung der pfarramtlichen Geschäfte, hat die ihm unterstellten Stiftungen zu verwalten und Gutachten im Auftrage des Konsistoriums abzugeben.

Das Predigerministerium wählt seinen Vorsitzenden, welcher es nach Außen vertritt und den Titel „Senior" führt.

§. 50.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 49 finden auf die beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden keine Anwendung. Hinsichtlich dieser Gemeinden bewendet es bei den bestehenden Verfassungen. Aenderungen der letzteren können nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane erfolgen. Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen erfolgen durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane.

Zweiter Theil.

Synodal-Ordnung.

I. Die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode.

§. 51.

Sämmtliche evangelisch-lutherische Kirchengemeinden, welche innerhalb des Bezirkes der vormaligen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Frankfurt mit Sachsenhausen errichtet werden, bilden einen Gesammtverband, dessen Vertretung durch die evangelisch-lutherische Stadtsynode erfolgt.

Für den Bezirk der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen wird eine Kreissynode gebildet.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchengemeinden ganz oder theilweise angeschlossen werden, welche bisher dem Landgebiete des Konsistorialbezirkes angehörten. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode sowie der Zustimmung der Organe der betreffenden Landgemeinde, welche letztere im Falle des Widerspruchs durch die Bezirkssynode ergänzt werden kann.

§. 52.

Die evangelisch-lutherische Stadt-(Kreis-)Synode besteht:

1. aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Stadt-(Kreis-)Synodalbezirkes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen;
2. aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 53.

Die weltlichen Mitglieder werden zur einen Hälfte aus den derzeitigen oder früheren Kirchenältesten, soweit diese nicht in Gemäßheit der §§. 37 und 39 dieser Ordnung aus ihrem Amte geschieden sind, zur anderen Hälfte aus den Gemeindevertretern der Gemeinde oder angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Konsistorialbezirkes dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde die doppelte Anzahl von Mitgliedern entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat.

Die zu Wählenden müssen die Eigenschaft der Wählbarkeit als Kirchenälteste besitzen.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder erfolgen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen (§. 18) jeder Gemeinde vollzogen. Für jedes weltliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Falle der Behinderung eintritt.

Ordinirte Pfarrgehülfen wohnen der Synode mit berathender Stimme bei und können den Pfarrer, dem sie zugeordnet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 54.

Die hierzu beauftragten Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Verhandlungen der Synode und des Synodalvorstandes beizuwohnen, jederzeit dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 55.

Der Stadt-(Kreis-)Synode ist der Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, welcher zugleich den Vorsitz in der Synode

führt, und vier Beisitzern. Einer der Beisitzer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und es werden für die Beisitzer Stellvertreter bestellt. Diese werden nach der bei der Wahl von der Synode zu bestimmenden Reihenfolge zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur vollzogenen Neuwahl eines neuen Vorstandes in Thätigkeit.

§. 56.

Die Berufung der Stadt-(Kreis-)Synode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 57.

Die ordentliche Versammlung der Stadt-(Kreis-)Synode findet jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Konsistorium oder vom Synodalvorstande mit Genehmigung des Konsistoriums angeordnet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Oeffentlichkeit von der Synode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Auf Beschluß des Synodalvorstandes kann mit Genehmigung des Konsistoriums die ordentliche Versammlung der Synode für ein Jahr ausgesetzt werden.

§. 58.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Ist die Synode nach Abs. 1 nicht beschlußfähig, so kann sie zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahl bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 59.

Der Wirkungskreis der Stadt-(Kreis-)Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;

2. die Erledigung der an die Stadt-(Kreis-)Synode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Synode, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Synode gelangen;
4. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
5. die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
6. die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter;
7. die Verwaltung der Synodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums sowie die Erhebung und Verwendung der für die Synodalkasse erforderlichen Beiträge (vergl. §§. 82 bis 86 dieser Ordnung);
8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem der Stadt-(Kreis-)Synode angewiesenen Geschäftsgebiete, unter Vorbehalt der Prüfung der Bezirkssynode und der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums;
9. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
10. die Wahl der Mitglieder des Stadt-(Kreis-)Synodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode.

§. 60.

Der Synodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;
3. die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4. zur Versammlung der Synode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6. in eiligen Fällen der nach §. 59 Nr. 4 und 5 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;
7. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;

8. auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenältesten- und Gemeindevertreterwahlen sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenältesten und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenältesten und Gemeindevertretern zu entscheiden;
9. bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlperiode zu ernennen;
10. darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat sowie
11. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
12. die Disziplinargewalt über die Kirchenältesten und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Nr. 8 bis 12 bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern aus. In den Fällen 10 und 12 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Bezirkssynode entscheiden.

§. 61.

Der evangelisch-lutherischen Stadtsynode liegt, abgesehen von dem im §. 59 dieser Ordnung bezeichneten Wirkungskreise, die Förderung einer ausreichenden Ausstattung des Stadtsynodalbezirkes mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen ob, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden des Stadtsynodalbezirkes diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§. 62.

Auf die evangelisch-lutherische Stadtsynode gehen ferner die Befugnisse und Verbindlichkeiten des bisherigen evangelisch-lutherischen Gemeindevorstandes über, insoweit es sich handelt um:

a. die Verwaltung und Verwendung des der bisherigen Gesammtgemeinde gehörenden Vermögens und die Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Frankfurt in Bezug auf die der letzteren obliegenden Verpflichtungen;
b. die Oberleitung und Oberaufsicht über den evangelisch-lutherischen Almosenkasten und die anderen bisher der Gesammtgemeinde gehörenden Stiftungen;
c. die Ausübung der dieser Gemeinde in Bezug auf die städtischen Schulen und christlichen Stiftungen zustehenden Rechte.

§. 63.

Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

§. 64.

Der Stadtsynodalvorstand vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen, wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode oder des Stadtsynodalvorstandes von dessen Vorsitzenden und zwei seiner Mitglieder unterschrieben sowie mit dem Siegel des Vorstandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode und ihres Vorstandes festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben nicht bedarf.

§. 65.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihres Vorstandes werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

§. 66.

Die Beschlüsse des Stadtsynodalvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums:

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;

2. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
3. bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

II. Die evangelisch-reformirte Stadtsynode.

§. 67.

Für die deutsch-reformirte und die französisch-reformirte Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt wird die evangelisch-reformirte Stadtsynode gebildet.

§. 68.

Die evangelisch-reformirte Stadtsynode besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zwölf durch das große Presbyterium der deutsch-reformirten und acht durch das große Presbyterium der französisch-reformirten Kirchengemeinde auf die dreijährige Dauer der Synodalperiode gewählt werden.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, welches ein Gemeindeamt bekleidet oder bekleidet hat. Unter den Gewählten müssen sich die Geistlichen aus jeder der beiden Gemeinden befinden.

Für die Mitglieder werden Stellvertreter gewählt, welche im Falle der Behinderung in einer von den Presbyterien bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 69.

Die §§. 54 bis einschließlich 58 finden auf die evangelisch-reformirte Stadtsynode und den evangelisch-reformirten Stadtsynodalvorstand entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß für den Stadtsynodalvorstand drei Mitglieder zu wählen sind, welche der deutsch-reformirten und zwei, welche der französisch-reformirten Kirchengemeinde angehören.

§. 70.

Der Wirkungskreis der evangelisch-reformirten Stadtsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2. die Erledigung der an die Stadtsynode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Stadtsynode, von den Presbyterien oder auch von einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Stadtsynode gelangen;

4. die Verwaltung der Stadtsynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, die Verwendung des nach §§. 82 bis 85 auf die Stadtsynodalkasse entfallenden Theiles des Umlageertrags, mit der Maßgabe, daß die nach Deckung des eigenen Bedarfs der Stadtsynodalkasse verbleibenden Summen an die beiden Kirchengemeinden nach dem Verhältnisse der von ihren Mitgliedern aufgebrachten Steuerbeträge vertheilt werden;
5. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
6. die Wahl der Mitglieder des Stadtsynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode;
7. die Ausübung der den beiden evangelisch-reformirten Kirchengemeinden in Bezug auf die städtischen Schulen zustehenden Rechte.

§. 71.

Der evangelisch-reformirte Stadtsynodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder zu sorgen;
3. die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4. zur Versammlung der Stadtsynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle die in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte zu ermahnen und zu warnen, wenn dies aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
7. die Mitwirkung bei den Entscheidungen des Konsistoriums in den Fällen des §. 80.

Für die Beschlußfähigkeit des Synodalvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

III. Die Bezirkssynode.

§. 72.

Die Bezirkssynode besteht:

1. aus sechzig von den beiden Stadtsynoden und der Kreissynode zu wählenden Abgeordneten;
2. aus sechs von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder werden für die jedesmalige Synodalperiode bestellt; ihre Wiederwahl oder Wiederberufung ist statthaft.

Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 73.

Von den sechzig Abgeordneten wählt die evangelisch-lutherische Stadtsynode vierzig, die evangelisch-reformirte Stadtsynode zehn und die evangelisch-lutherische Kreissynode gleichfalls zehn Abgeordnete.

Unter den vierzig Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Stadtsynode müssen sich mindestens zwölf Geistliche und für jede zum Stadtsynodalbezirke gehörige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde mindestens einer der von ihr zur Stadtsynode gewählten jetzigen oder früheren Aeltesten befinden. Die evangelisch-reformirte Stadtsynode hat aus jeder der beiden reformirten Kirchengemeinden mindestens einen Pfarrer und im Ganzen aus jeder der beiden Gemeinden mindestens vier Abgeordnete zu wählen. Unter den Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Kreissynode müssen sich mindestens vier Geistliche befinden.

Im Uebrigen müssen die zu wählenden Abgeordneten die Eigenschaft der Wählbarkeit für eine der beiden Stadtsynoden oder die Kreissynode besitzen. Auch für die landesherrlich zu ernennenden Mitglieder der Bezirkssynode ist diese Eigenschaft Voraussetzung der Berufung.

Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung einberufen wird.

§. 74.

Die Bezirkssynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 75.

Den Verhandlungen der Synode wohnt ein Königlicher Kommissarius bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Auch die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode und des Synodalvorstandes Theil zu nehmen.

§. 76.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben, insoweit sie dieses Gelübde nicht schon einmal geleistet haben, vom Vorsitzenden mittelst folgenden Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntniß und die Ordnungen meiner Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen un-

verrückt im Auge behalten und trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe erhalten bleibe und wachse zu steter Besserung im Geiste dessen, der ihr Haupt ist, Christus!"
auf getreue Erfüllung der Obliegenheiten durch Handschlag und Jawort verpflichtet.

Hierauf erfolgt die Berichterstattung des Synodalvorstandes über die äußeren und inneren Zustände der Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann jedoch die Oeffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 77.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Vorschriften des §. 58 dieser Ordnung. Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden treten die Vertreter der lutherischen und der reformirten Kirchengemeinden zu besonderen Abtheilungen zusammen, von welchen jede nur für die Gemeinden dieser Abtheilung beschließt (vergl. §. 78 Nr. 10).

§. 78.

Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
2. die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden bei den kirchlichen Behörden (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden §§. 50 und 78 zu Nr. 10 dieser Ordnung);
3. die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4. die Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung;
5. die Festsetzung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung der Bezirkssynodalkasse;
6. die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden §. 50 dieser Ordnung);
7. die Zustimmung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kollekten;
8. die Bewilligung von Beiträgen aus der Bezirkssynodalkasse für allgemeine, allen Gemeinden gleichmäßig zu gute kommende, kirchliche Bedürfnisse des Bezirkes;
9. die Wahl des Bezirkssynodalvorstandes;

10. die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Bezirkssynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher (Katechismen), Gesangbücher oder Agenden ohne diese Zustimmung nicht eingeführt werden können. Die obligatorische Einführung der vorgenannten kirchlichen Bücher, sowie eine Abänderung der liturgischen Einrichtungen ist gegen den Widerspruch einer einzelnen Gemeinde für die betreffende Gemeinde unzulässig (vergl. hinsichtlich der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden auch §. 50).

§. 79.

Der Bezirkssynode ist der Bezirkssynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, welcher zugleich den Vorsitz in der Synode führt, und vier Beisitzern. Einer der Beisitzer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und es werden für die Beisitzer Stellvertreter bestellt. Diese werden nach der bei der Wahl von der Synode zu bestimmenden Reihenfolge zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur vollzogenen Wahl eines neuen Vorstandes in Thätigkeit. Mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalvorstandes muß der reformirten Konfession angehören.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 80.

Dem Bezirkssynodalvorstande liegt ob:

1. die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle sowie deren Einreichung an das Konsistorium;
2. die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
3. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen;
4. die vorläufige Entscheidung in solchen zum Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, in welcher die Synode nicht versammelt ist, der Entscheidung bedürfen. Solche vorläufigen Entscheidungen sind der nächsten Bezirkssynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;
5. die Abstattung von Gutachten über Vorlagen der Kirchenregierung;
6. die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände des Bezirkes;

7. die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Vorstandes an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Bezirkssynodalvorstand geladen werden, wenn es sich handelt um:

a. Entscheidungen auf Disziplinaruntersuchungen mit dem Ziele der Amtsentsetzung gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
b. Versagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen;
c. den Erlaß der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen;
d. Abänderung der Grenzen der Kirchengemeinden;
e. Entscheidungen, für welche in dieser Ordnung die Zuziehung des Vorstandes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In den Fällen zu a ist der Betheiligte zu vernehmen und zu der Verhandlung mit seiner Vertheidigung in Person oder durch einen Vertreter zuzulassen.

Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Bezirkssynodalvorstand zuziehen.

In den Fällen zu a und b ist, wenn es sich um einen Geistlichen oder Kirchenbeamten der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden handelt, statt des Bezirkssynodalvorstandes der Vorstand der evangelisch-reformirten Stadtsynode zu betheiligen. Derselbe kann auch in anderen Fällen zu den Sitzungen des Konsistoriums zugezogen werden, wenn es sich um besondere Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden handelt.

§. 81.

Die Verwaltung der Bezirkssynodalkasse wird unter Aufsicht des Synodalvorstandes durch einen von diesem zu bestellenden Synodalrechner geführt.

IV. Kosten.

§. 82.

Der Bedarf der Bezirkssynodalkasse wird, insoweit ihr nicht anderweite eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der beiden Stadtsynodalkassen und der Kreissynodalkasse gedeckt. Der Antheil jeder dieser drei Kassen an dem zu deckenden Bedarfe wird nach Maßgabe einer Matrikel bestimmt, welche unter Berücksichtigung der Staatssteuerheberollen vorläufig von dem Konsistorium, definitiv von der Bezirkssynode unter Zustimmung des Konsistoriums festzustellen ist.

§. 83.

Die Mittel, welche die beiden Stadtsynodalkassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen, werden durch Umlage beschafft. Diese Umlage wird einheitlich unmittelbar auf die sämmtlichen Evangelischen der beiden Stadtsynodalbezirke vertheilt und gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben.

Für den Beitragsfuß gilt die Vorschrift des §. 20 Nr. 6.

§. 84.

Der Umlageertrag wird nach Abzug der Erhebungskosten zwischen den beiden Stadtsynodalkassen nach dem Verhältnisse vertheilt, in welchem die von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirchengemeinden gezahlten Steuerbeträge zu den von den übrigen Evangelischen aufkommenden Steuersummen stehen.

§. 85.

Behufs Beschlußfassung über den Beitragsfuß, den zu erhebenden Prozentsatz, die Modalitäten und Kosten der Erhebung der Umlage sowie die Vertheilung des Steuerertrags an die beiden Stadtsynodalkassen treten die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Stadtsynode auf Anordnung des Konsistoriums zu einer einheitlichen Körperschaft zusammen.

Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme dieser Versammlung, welche unter Leitung eines von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden beräth, gelten die Vorschriften des §. 58.

§. 86.

Der Bedarf der Kreissynodalkasse wird durch Beschluß der Kreissynode auf die Kirchengemeinden des Synodalkreises nach der Staatssteuerheberolle vertheilt. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretung entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 87.

In den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Stadtsynodalbezirkes ist mit Bildung der Gemeindeorgane in Gemäßheit dieser Ordnung vorzugehen.

Die in Gemäßheit der Kirchengemeindeordnung vom 2. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 186) gebildeten Gemeindeorgane der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen bleiben in Wirksamkeit und finden auf sie in Zukunft an Stelle der außer Kraft tretenden vorbezeichneten Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen der neuen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung Anwendung.

§. 88.

Nachdem die sämmtlichen Gemeindeorgane gebildet sind, ist mit der Bildung der Synoden vorzugehen und werden dabei bis zu dem erstmaligen Zusammentreten derselben die auf ihre Eröffnung und Vorbereitung bezüglichen Befugnisse, soweit sie den Synoden, ihren Vorständen oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Vorsitzenden geübt.

§. 89.

Die erste ordentliche Bezirkssynode wird von dem Königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 90.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Vorschriften werden von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Abgrenzung

der

sechs evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden von Frankfurt a. M.

(Die Grenzlinie zwischen zwei Gemeinden läuft durch die Mitte der Straße.)

---

1. Die St. Paulsgemeinde

umfaßt die Altstadt und südwestliche Neustadt und wird begrenzt von:

Mainufer, Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage, Durchbruch nach der Junghofstraße, Junghofstraße, Roßmarkt, Katharinenpforte, Holzgraben, Baugraben, an der Markthalle, Börnestraße, Börneplatz, Wollgraben, Brückhofstraße, Fahrgasse bis zum Main.

2. Die Weißfrauengemeinde

umfaßt die westliche und südwestliche Außenstadt und wird begrenzt von:

(westliches) Mainufer, Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage, Bockenheimer Landstraße und der Gemarkungsgrenze.

3. Die St. Katharinengemeinde

umfaßt die nordwestliche Neustadt und nordwestliche Außenstadt und wird begrenzt von:

Bockenheimer Landstraße, Taunusanlage, Durchbruch nach der Junghofstraße, Junghofstraße, Roßmarkt, Schillerplatz, große Eschenheimerstraße, Eschersheimer Landstraße und Frankfurter Gemarkungsgrenze.

4. Die St. Petersgemeinde

umfaßt die nördliche Neustadt und die nördliche Außenstadt und wird begrenzt von:

Eschersheimer Landstraße, große Eschenheimerstraße, Schillerplatz, Katharinenpforte, Holzgraben, Baugraben, an der Markthalle, Börnestraße, Fahrgasse, große Friedbergerstraße, Vilbelerstraße, Friedberger Landstraße, Bornheimer Landstraße bis zur ehemaligen Bornheimer Gemarkungsgrenze, gegen Osten von der letztgenannten, gegen Norden von der Frankfurter Gemarkungsgrenze.

5. Die St. Nikolaigemeinde

umfaßt die östliche Neustadt und östliche Außenstadt, einschließlich der nordöstlichen Außenstadt bis zur Bornheimer Landstraße beziehungsweise Bornheimer Gemarkungsgrenze und wird begrenzt von:

(östliches) Mainufer, Fahrgasse, Brückhofstraße, Wollgraben, Börneplatz, Börnestraße, Fahrgasse, große Friedbergerstraße, Vilbelerstraße, Friedberger Landstraße, Bornheimer Landstraße bis zur ehemaligen Bornheimer Gemarkungsgrenze und von der letztgenannten.

6. Die Dreikönigsgemeinde

umfaßt den ganzen auf dem linken Mainufer gelegenen Stadttheil Sachsenhausen und Gemarkung, einschließlich der Brücken.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.